



STATUTEN

Genehmigung und Inkraftsetzung

29.11.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	1
	Artikel 1 – Grundsatz.....	1
II.	Bestand und Mitgliedschaft.....	2
	Artikel 2 – Bestand	2
	Artikel 3 – Ehren- und Freimitglieder	2
III.	Organisation und Verwaltung.....	2
	Artikel 4 – Organe, Kommissionen und Funktionäre	2
A.	Hauptversammlung.....	3
	Artikel 5 – Grundsatz und Stimmrecht.....	3
	Artikel 6 – Einberufung und Durchführung.....	3
	Artikel 7 – Geschäfte	4
	Artikel 8 – Wahlen und Abstimmungen.....	4
B.	Vorstand.....	5
	Artikel 9 – Zusammensetzung und Konstituierung	5
	Artikel 10 – Vertretung nach aussen.....	5
	Artikel 11 – Aufgaben.....	5
	Artikel 12 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken.....	6
	Artikel 13 – Sitzungen und Beschlussfassung.....	6
	Artikel 14 – Wahl und Amtsdauer	6
C.	Revisoren	7
	Artikel 15 – Rechnungsrevisoren	7
D.	Technische Kommission	7
	Artikel 16 – Technische Kommission	7
IV.	Finanzielles	7
	Artikel 17 – Einnahmen und Ausgaben	7
V.	Tätigkeiten.....	8
	Artikel 18 – Tätigkeiten.....	8
VI.	Publikationen und Kommunikation.....	8
	Artikel 19 – Publikationsorgan	8
VII.	Allgemeine Bestimmungen	8
	Artikel 20 – Sanktionen und Ausschluss.....	8
	Artikel 21 – Verfügungs- und Rekursrecht.....	8
	Artikel 22 – Zuständigkeit Swiss Sport Integrity, Sportgericht und CAS	9
	Artikel 23 – Übergeordnetes Recht.....	9
	Artikel 24 – Datenschutz	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9
	Artikel 25 – Statutenrevision	9
	Artikel 26 – Auflösung	10
	Artikel 27 – Genehmigung und Inkraftsetzung	10

In den vorliegenden Statuten wird zur besseren Lesbarkeit bei allen Funktionen und Titeln nur die männliche Form verwendet. Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Grundsatz

Name

Der Schwingerverband St.Gallen und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Sitz des Verbandes ist St.Gallen.

Zugehörigkeit

Der Schwingerverband St.Gallen und Umgebung ist Mitglied des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes (SGKSV) und durch diesen des Nordostschweizer Schwingerverbandes (NOSV) und des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV) und untersteht deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Zweck

Zweck und Ziel sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens. Der Verband verbindet damit die Erhaltung der nationalen volkstümlichen Bräuche und Spiele sowie die Förderung des Nachwuchses.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Schwingsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Schwingen sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Neutralität

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Verbindlichkeit

Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe und Kommissionen des Verbandes sowie der übergeordneten Verbände sind für den Verband und seine Mitglieder verbindlich.

Ethik-Charta

Der Schwingerverband St.Gallen und Umgebung orientiert sein Handeln an der Ethik-Charta im Sport des BASPO (Bundesamt für Sport) und von Swiss Olympic. Er unterstellt sich, die für ihn handelnden Personen und die in seine Aktivitäten involvierten Personen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Artikel 2 – Bestand

Bestand

Der Verband besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bestandsliste

Alljährlich bis zur Hauptversammlung ist eine Bestandsliste zu erstellen. Diese muss die Mitgliederzahl der versicherten Schwinger, der Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder enthalten. Die Zahlen der Aktiv- und Nachwuchsschwinger sind aus der Versicherungsübersicht der Hilfskasse des ESV zu übernehmen.

Artikel 3 – Ehren- und Freimitglieder

Mitglieder, die sich für das Schwingen im Allgemeinen und für den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anträge betreffend Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern sind bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

III. Organisation und Verwaltung

Artikel 4 – Organe, Kommissionen und Funktionäre

Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Technische Kommission, bestehend aus dem Technischen Leiter Aktive und dem Technischen Leiter Nachwuchs

Der Vorstand kann für besondere oder wiederkehrende Aufgaben zusätzliche Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden. Diese sind dem Vorstand unterstellt.

A. Hauptversammlung

Artikel 5 – Grundsatz und Stimmrecht

Oberstes Organ des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung ist die Hauptversammlung. Diese setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- Vorstandsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Rechnungsrevisoren
- Passivmitgliedern

Jeder Stimmberechtigte hat unabhängig von allfälligen Doppelfunktionen nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 6 – Einberufung und Durchführung

Termin Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt ordentlicherweise im November zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag mit der Traktandenliste einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden,

- wenn sie der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet; oder
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt

Anträge

Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen bis zum 30. September dem Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung in elektronischer Form.

Nicht traktandierte Anträge

Auf nicht traktandierte Anträge kann an der Hauptversammlung nur eingetreten werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der eingetragenen Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle unter Art. 5 aufgeführten Mitglieder.

Virtuelle Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird grundsätzlich als Versammlung mit physischer Anwesenheit durchgeführt.

Wenn aufgrund ausserordentlicher Umstände, insbesondere behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt, Pandemien oder vergleichbarer Ereignisse, eine Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden kann, kann der Vorstand beschliessen, die Hauptversammlung ganz oder teilweise mit elektronischen Mitteln durchzuführen.

Schriftliche oder elektronische Beschlussfassung

Unter den gleichen ausserordentlichen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Versammlung eine schriftliche oder elektronische Abstimmung und Wahl anordnen. Dabei gelten die statutarischen Vorschriften über Stimmberechtigung, Mehrheiten und Wahlverfahren sinngemäss.

Der Vorstand stellt ein geeignetes Verfahren sicher, welches die Identifikation der Stimmberechtigten, die einmalige Stimmabgabe und bei geheimen Abstimmungen oder Wahlen die Wahrung des Stimmgeheimnisses gewährleistet.

Artikel 7 – Geschäfte

Geschäfte, Traktanden

Die Hauptversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Jahresberichte
 - a. Präsident
 - b. Technischer Leiter Aktive
 - c. Technischer Leiter Nachwuchs
- e) Abnahme der Jahresrechnung und der Fonds
- f) Entgegennahme der Revisionsberichte und Décharge-Erteilung
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Technischer Leiter Aktive
 - d. Rechnungsrevisoren
- i) Statutenrevision
- j) Behandlung allfälliger Anträge
- k) Beschlussfassung über Einstellung in den Rechten oder Ausschluss von Einzelmitgliedern
- l) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Artikel 8 – Wahlen und Abstimmungen

Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wahl- und Abstimmungsmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst oder die Statuten eine geheime Abstimmung vorschreiben.

Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausschluss und Rechtseinstellung

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Einstellung in seinen Rechten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wiedererwägungsanträge

Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

B. Vorstand

Artikel 9 – Zusammensetzung und Konstituierung

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen und wird jährlich an der Hauptversammlung gewählt.

Geschlechtervertretung

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Konstituierung

Der Präsident und der Technische Leiter Aktive werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Chargen

Der Vorstand gliedert sich mindestens in folgende Chargen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter Aktive
- Technischer Leiter Nachwuchs
- Kassier
- Bau
- Aktuar
- Medien

Die übrigen Chargen werden durch den Vorstand nach Bedarf ermittelt und verteilt.

Artikel 10 – Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten und ein anderes Vorstandsmitglied an die Stelle des Aktuars.

Artikel 11 – Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente sowie Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Protokollierung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie der Anträge an die Hauptversammlung; Vorbereitung aller an der Hauptversammlung zu behandelnden Geschäfte
- f) Verwaltung und Anwendung der Fonds
- g) Erstellung des Pflichtenheftes für das Verbandsschwingfest
- h) Beschlussfassung über Anträge der technischen Kommission
- i) **Bildung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Artikel 12 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung aus.

Mitglieder des Vorstandes sowie andere mit Entscheidungsbefugnissen betraute Personen sind verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte dem Vorstand unverzüglich offenzulegen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn persönliche, berufliche oder wirtschaftliche Interessen geeignet sind, die pflichtgemässe Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beeinträchtigen.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts in Bezug auf einen Beschluss des Vorstandes, informiert die betroffene Person den Präsidenten beziehungsweise im Falle des Präsidenten dessen Stellvertreter und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Sie unterlässt zudem jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den betreffenden Beschluss. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in einem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 13 – Sitzungen und Beschlussfassung

Sitzungen

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es der Präsident für die Erledigung der Verbandsgeschäfte für nötig erachtet, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Vorstandssitzungen können physisch, mittels Videokonferenz oder in einer anderen geeigneten elektronischen Form durchgeführt werden.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Soll ein Einzelmitglied in seinen Rechten eingestellt werden, müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 14 – Wahl und Amtsdauer

Wahlen Vorstand

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten, den Technischen Leiter Aktive und die übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Die Amtsperiode beginnt mit Abschluss der ordentlichen Hauptversammlung.

Amtszeitbeschränkung

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 25 Jahre nicht überschreiten.

C. Revisoren

Artikel 15 – Rechnungsrevisoren

Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Fonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie das vorhandene Vermögen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Darüber ist zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

D. Technische Kommission

Artikel 16 – Technische Kommission

Konstituierung

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem Technischen Leiter Aktive
- dem Technischen Leiter Nachwuchs

Aufgaben

Die Technische Kommission ist das ausführende Organ des Vorstandes in technischen Belangen. Sie ist zuständig für das Trainingswesen, die Übungsgestaltung und das Versicherungswesen.

IV. Finanzielles

Artikel 17 – Einnahmen und Ausgaben

Jahresbeitrag

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils an der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand kann die Aktivmitglieder von der Entrichtung des Jahresbeitrages und des Haftgeldes für schwingerische Anlässe befreien.

Einnahmen

Die Einnahmen des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Freiwillige Zuwendungen und Schenkungen
- Erträge aus Verbands- und anderen Anlässen
- übrige Einnahmen

Ausgaben

Aus der Verbandskasse werden bestritten:

- Beiträge an den Kantonalverband
- Miete Trainingsstätte
- Auslagen für die Verwaltung
- Sitzungsgelder und Spesen für die Vorstandsmitglieder

Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand bzw. die Hauptversammlung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Tätigkeiten

Artikel 18 – Tätigkeiten

Der Verband fördert das Schwingen und insbesondere die Ausbildung und Entwicklung der Aktiv- und Nachwuchsschwinger durch regelmässige Trainings, Kurse und weitere geeignete Massnahmen.

In der Regel ist jedes Jahr ein Klub- und Verbandsschwinget durchzuführen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsschwingets im Jahr der Organisation des St.Galler Kantonalen Schwingfests oder eines überregionalen Festes obliegt dem Vorstand.

VI. Publikationen und Kommunikation

Artikel 19 – Publikationsorgan

Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan des ESV gilt auch für den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung. In diesem erfolgen Bekanntmachungen bezüglich Schwingen und Verbandstätigkeiten.

Kommunikation

Mitteilungen des Verbandes an seine Mitglieder können schriftlich oder elektronisch, insbesondere per E-Mail oder über die offiziellen elektronischen Kommunikationsmittel des Verbandes (Website), erfolgen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20 – Sanktionen und Ausschluss

Sanktionen / Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung als unwürdig erweisen, können in ihren Rechten befristet eingestellt oder vom Verband ausgeschlossen werden.

Folgen Rechtseinstellung

Die Rechtseinstellung kann insbesondere die Sperrung von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Funktionär oder Kampfrichter umfassen.

Folgen Ausschluss

Mit dem Ausschluss aus dem Schwingerverband St.Gallen und Umgebung erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 21 – Verfügungs- und Rekursrecht

Verfügungsrecht

Einstellungen in den Rechten können vom Vorstand, Ausschlüsse nur von der Hauptversammlung verfügt werden. Ausschlüsse und Einstellungen in den Rechten sind dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich und begründet bekannt zu geben.

Aberkennung der Frei- und Ehrenmitgliedschaft

Die Frei- und Ehrenmitgliedschaft des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aberkennen.

Rechtliches Gehör

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene anzuhören.

Publikation

Ausschlüsse und Einstellungen in den Rechten sind im Publikationsorgan gemäss Artikel 19 zu publizieren.

Rekursrecht

Gegen Massnahmen des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung rekuriert werden.

Gegen Massnahmen der Hauptversammlung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verfügung beim Verbandsvorstand des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes zuhanden der Delegiertenversammlung rekuriert werden.

Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz entscheidet endgültig.

Artikel 22 – Zuständigkeit Swiss Sport Integrity, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörigen Reglemente.

Artikel 23 – Übergeordnetes Recht

Die Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände sind für den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung massgebend.

Artikel 24 – Datenschutz

Der Verband bearbeitet Personendaten unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Personendaten werden nur für bestimmte und für die betroffenen Personen erkennbare Zwecke sowie im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet. Werden Personendaten an Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben, werden die betroffenen Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Empfänger und Zweck informiert.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 25 – Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Hauptversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 30. September vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der gültigen Stimmen hierfür entscheiden.

Artikel 26 – Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ausdrücklich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Auflösungsantrag zustimmen. In diesem Fall fällt das vorhandene Verbandsvermögen solange dem St.Galler Kantonalen Schwingerverband zur Verwaltung zu, bis sich wieder ein Schwingerverband St.Gallen und Umgebung mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat.

Artikel 27 – Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung des Schwingerverbandes St.Gallen und Umgebung am 14. November 2026 in St.Gallen genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten vom 10. November 2012 sowie alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Schwingerverband St.Gallen und Umgebung

Der Präsident

Der Aktuar

Andreas Scheiwiller

Christian Scherer

Genehmigt durch den Vorstand des St.Galler Kantonalen Schwingerverbandes am 29. November 2026 in [Toggenburg, Ort noch unbekannt]

Für den St.Galler Kantonalen Schwingerverband

Der Präsident

Der Kassier

Jakob Roth

David Zimmermann